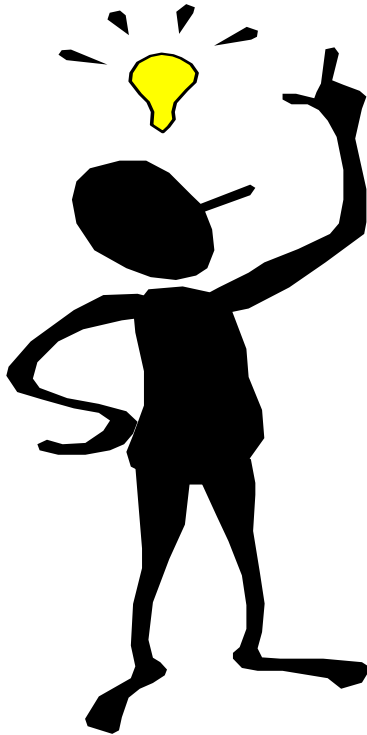


Betreuer - was tun ?



Eine Orientierungshilfe

HERAUSGEGEBEN VON DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR BETREU-
UNGSANGELEGENHEITEN STADT UND KREIS DÜREN

Stand März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	1
-------------------------	----------

I. Erläuterung der Aufgabenbereiche

GESUNDHEITSFÜRSORGE	5
ENTSCHEIDUNG ÜBER LEBENSVERLÄNGERENDE MASSNAHMEN	8
AUFENTHALTSBESTIMMUNG	10
ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GESCHLOSSENE UNTERBRINGUNG	13
ENTSCHEIDUNG ÜBER FREIHEITSEINSCHRÄNKENDE MASSNAHMEN	16
WOHNUNGSANGELEGENHEITEN	19
SICHERSTELLUNG DER HÄUSLICHEN VERSORGUNG	23
VERTRETUNG GEGENÜBER BEHÖRDEN, RENTEN- UND SONSTIGEN LEISTUNGSTRÄGERN	25
VERMÖGENSRECHTLICHE ANGELEGENHEITEN	26
POSTKONTROLLE	34

II. Sonstige Erläuterungen

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT DES BETREUTEN UND EINWILLIGUNGSVORBEHALT	37
BERICHTSPFLICHTEN GEGENÜBER DEM BETREUUNGSGERICHT	41
AUFWANDSPAUSCHALE FÜR EHRENAMTLICHE BETREUER	47
DAS WAHLRECHT DES BETREUTEN	51

III. Adressenliste

*** Die in dieser Broschüre verwandte grammatikalisch männliche Form bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Personen**

Einführung

Ihre Aufgaben als Betreuer

Sie sind zum gesetzlichen Betreuer einer Ihnen anvertrauten Person bestellt worden. Diese Person ist aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht (mehr) in der Lage, ihre Interessen ganz oder teilweise gegenüber anderen Personen wahrzunehmen. Sie sind deshalb – beschränkt auf den Ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis - mit der Aufgabe betraut worden, die Interessen dieser Person wahrzunehmen und durchzusetzen. Dabei haben Sie das Wohl der Ihnen anvertrauten Person ebenso zu berücksichtigen wie ihre ihrem Wohl entsprechenden Wünsche und Wertvorstellungen, soweit es Ihnen zuzumuten ist.

Der Betreuer soll die Eigen- ständigkeit des Betreuten res- pektieren und fördern

Sie sollten deshalb die Eigenständigkeit des Betreuten respektieren und nach Möglichkeit fördern. Dies bedeutet, dass der Betreute Angelegenheiten möglichst selbst erledigen und Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen soll, soweit er dazu in der Lage ist. Als Betreuer sollten Sie nur dann tätig werden, wenn der Betreute selbst überfordert ist oder Sie um Ihre Unterstützung bittet.

Die vorliegende Orientierungshilfe soll Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als gesetzlicher Betreuer verschaffen.

Die Bedeutung des zugewiese-

Beachten Sie dabei bitte, dass Sie für den Betreuten nur im Rahmen des Ihnen zugewiesenen Aufgabenkreises tätig werden und Ent-

nen Aufgabenkreises scheidungen treffen können. Der Ihnen zugewiesene Aufgabenkreis ergibt sich aus dem Beschluss zur Betreuerbestellung und der Ihnen ausgehändigten Bestellsurkunde.

Erweiterung des Aufgabenkreises Sollten Sie feststellen, dass für den Betreuten Entscheidungen zu treffen sind, die nicht von Ihrem Aufgabenkreis erfasst werden, so beantragen Sie bitte unverzüglich schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts die Erweiterung des Aufgabenkreises. Sind Sie unsicher, ob eine bestimmte Entscheidung in den Ihnen übertragenen Aufgabenbereich fällt, nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem zuständigen Betreuungsgericht oder der zuständigen Betreuungsstelle.

Einschränkung des Aufgabenkreises Stellen Sie fest, dass Ihnen zugewiesene Aufgabenbereiche nicht mehr nötig sind, müssen Sie insoweit die Aufhebung der Betreuung beantragen.

Hinweis Diese Broschüre ist so aufgebaut, dass in jedem Aufgabenbereich die darunter fallenden Rechtsgeschäfte und Entscheidungen erläutert sind. Sollten Sie in einem Aufgabenbereich nicht das Gesuchte finden, so finden Sie sicherlich unter einem anderen Aufgabenbereich die nötigen Hinweise (Beispiel: medizinische Behandlung = Gesundheitsfürsorge; Regulierung der Arztrechnung = vermögensrechtliche Angelegenheiten; Geltendmachung des Ersatzanspruches gegenüber der Kranken-

kasse = Vertretung gegenüber Behörden, Renten- oder sonstigen Leistungsträgern.

Sind mehrere Betreuer bestellt und jeder ist für einen anderen Aufgabenkreis zuständig, ist es ohne weiteres möglich, dass die Handlungen des einen Betreuers den Wirkungskreis des anderen berühren. In solchen Fällen ist natürlich ein einvernehmliches Zusammenwirken herbeizuführen.

Den Beschreibungen der Aufgabenbereiche schließen sich sonstige Erläuterungen an. Auf Seite 37 wird der sogenannte Einwilligungsvorbehalt erläutert. Diesen kann das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche anordnen, wenn der Betreute sich durch sein Handeln erheblich gefährden würde. Dieses Handeln bedarf dann zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Betreuers.

Den Erläuterungen zu den Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht (Berichtspflichten, Rechnungslegung) und dem Wahlrecht des Betreuten schließen sich einige Bemerkungen zu Ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung an. Sie führen die Betreuung ehrenamtlich, weshalb Sie für die zur Betreuungsführung aufgewendete Zeit keinen Anspruch auf Vergütung haben.

Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen bei der Betreuungsführung entstandenen Ausla-

gen (beispielsweise Porto-, Telefon- und Fahrtkosten), die nach Ihrer Wahl entweder in der nachgewiesenen Höhe oder pauschal ersetzt werden (zurzeit 399,- € je Betreuungsjahr).

Sollten Sie Fragen zu dieser Orientierungshilfe oder zu Ihrer Betreuungsarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Betreuungsstellen der Stadt oder des Kreises Düren oder an das Betreuungsgericht.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge sind Sie berechtigt und verpflichtet, für eine erforderliche medizinische Versorgung des Betreuten zu sorgen und seine Interessen gegenüber Ärzten und Krankenhäusern zu vertreten. Sie können in die Gabe von Medikamenten, Untersuchungen des Gesundheitszustandes des Betreuten und ärztliche Eingriffe jeglicher Art einwilligen. Sie sind befugt, über die stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, einer Reha-Klinik oder einem Sanatorium zu entscheiden (nicht jedoch über eine geschlossene Unterbringung, die unter den Aufgabenbereich „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung“ fällt – s. dort).

In vielen Fällen ist davon auszugehen, dass der Betreute selbst nicht (mehr) in der Lage ist, die Notwendigkeit und Tragweite ärztlicher Behandlungen und Eingriffe einzusehen und seine Zustimmung hierzu zu erteilen. In diesem Fall ist Ihre Einwilligung als Betreuer unerlässlich, es sei denn, es liegt ein Notfall vor.

Betreute können selbst in eine Behandlung einwilligen Im Einzelfall kann jedoch auch der Betreute noch selbst in der Lage sein, einer ärztlichen Behandlung zuzustimmen. Verfügt der Betreute über die natürliche Einsichtsfähigkeit (auch Einwilligungsfähig-

keit genannt) in Bezug auf die konkrete, zur Entscheidung anstehende medizinische Maßnahme, kann er selber entscheiden; Ihrer Zustimmung bedarf es dann nicht. Ob Einwilligungsfähigkeit des Betreuten gegeben ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt unter anderem von der Schwere des Eingriffs und den geistigen Fähigkeiten des Betreuten ab. Kann der Betreute den ärztlichen Eingriff und seine Folgen überblicken, so reicht seine Zustimmung aus. Andernfalls sollten Sie als Betreuer die Einwilligung erteilen. Sind Sie sich unsicher, ob der Betreute wirksam zustimmen kann, so fragen Sie den behandelnden Arzt.

*Betreuer und
Betreute kön-
nen gemeinsam
zustimmen*

Denkbar wäre auch, dass sowohl der Betreute als auch der Betreuer der ärztlichen Maßnahme zustimmen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn Zweifel hinsichtlich der Einwilligungsfähigkeit des Betreuten bestehen.

*Ärztliche Maß-
nahmen gegen
den Willen des
Betreuten*

Ärztliche Eingriffe und Behandlungen gegen den sog. natürlichen Willen des Betreuten sind unter bestimmten ganz engen Voraussetzungen zulässig, wenn Sie als Betreuer einwilligen und eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegt. Ohne vorherige gerichtliche Genehmigung dürfen Sie nicht in medizinische Eingriffe einwilligen, die dem Willen des Betreuten widersprechen. Wichtig: Es ist ohne

Bedeutung, ob der Betreute die Situation überblickt, also Einwilligungsfähigkeit besitzt. Auch wenn die Ablehnung der Behandlung durch den Betreuten noch so widersinnig oder sogar schädlich für ihn ist, dürfen Sie ohne Genehmigung des Gerichts dem Eingriff nicht zustimmen.

Im Zweifel erkundigen Sie sich beim Betreuungsgericht oder den Betreuungsstellen.

Regelmäßige Erkundigungen über den Gesundheitszustand des Betreuten sind nötig

Betreuer darf die Dokumentation einsehen, ärztliche Schweigepflicht gilt nicht

Entbindung von der Schweigepflicht

Da Sie jederzeit damit rechnen müssen, grundlegende Entscheidungen für den Betreuten im medizinischen Bereich treffen zu müssen, sollten Sie sich nicht nur ein eigenes Bild machen, sondern regelmäßig bei den behandelnden Haus- und Fachärzten und bei dem Pflegepersonal der Einrichtung nach dem aktuellen Gesundheitszustand und beispielsweise einer Veränderung der Medikamentengabe erkundigen. Als Betreuer steht Ihnen zu diesem Zweck das Recht zu, die Dokumentation der Pflegeeinrichtung und die ärztlichen Behandlungsunterlagen einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge.

Auch sind Sie als Betreuer befugt, behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber anderen Personen zu entbinden, wenn der Betroffene nicht mehr die natürliche Einsichtsfähigkeit für die Entscheidung über diese Frage

hat.

Passive Sterbehilfe

Als Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge sind Sie grundsätzlich auch befugt über lebensverlängernde Maßnahmen zu entscheiden, also auch über deren Ablehnung. Beachten Sie hierzu bitte das nachfolgende Kapitel über passive Sterbehilfe.

Sterilisation des Betreuten

Die Entscheidung über eine Sterilisation des Betreuten kann nur ein eigens hierfür bestellter Betreuer treffen. Dies bedarf zudem der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Verfügt der Betreute über die entsprechende Einsichtsfähigkeit und ist in der Lage, die Konsequenzen einer Sterilisation in vollem Umfang abzusehen, so reicht das Einverständnis des Betreuten zu der Sterilisation aus. Eine gerichtliche Genehmigung ist dann nicht notwendig.

Entscheidungen über lebensverlängernde Maßnahmen

Betreuer entscheidet auch über lebensverlängernde Maßnahmen

Ihre Aufgabe als Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge ist es auch, gesundheitliche Entscheidungen am Lebensende der betreuten Person zu treffen. Sie sind also berechtigt und verpflichtet, über die Durchführung, die Ablehnung oder die Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zu entscheiden. Da es sich um ein menschlich,

aber auch juristisch schwieriges Thema handelt, sind Sie selbstverständlich jederzeit befugt, die Hilfe des Betreuungsgerichts und/oder der Betreuungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Das Wichtigste zu diesem Thema in aller Kürze:

*Gesetz vom
01.09.2009*

Am 01.09.2009 ist das Patientenverfügungsgesetz in Kraft getreten. Es hat einige Neuerungen gegenüber der vorherigen Rechtslage gebracht.

*Nur passive
Sterbehilfe
erlaubt*

Erlaubt ist nach wie vor nur passive Sterbehilfe. Diese liegt allerdings auch dann vor, wenn bereits begonnene lebensverlängernde Maßnahmen beendet werden.

Beispiel: Die betreute Person wird über eine Magensonde, sog. PEG, künstlich ernährt. Wird diese Ernährung eingestellt, liegt passive Sterbehilfe, nicht verbotene aktive Sterbehilfe vor.

Der mutmaßliche Wille entscheidet

Entscheidend für die Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe ist allein der mutmaßliche Wille des Betreuten, also wie dieser mutmaßlich entscheiden würde, wenn er könnte. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des mutmaßlichen Willens sind eine vorhandene Patientenverfügung, aber auch frühere mündliche Äußerungen. Daneben sind die religiösen und sonstigen Überzeugungen des Betreuten von Bedeutung.

*Gerichtliche
Entscheidung
in der Regel
nicht erforderlich*

Sofern sich der Betreuer und die behandelnden Ärzte darüber einigen können, ob und welche lebensverlängernde Maßnahme durchgeführt, beendet oder unterlassen wird, ist eine Einschaltung des Betreuungsgerichts nicht erforderlich. Können sich die Beteiligten nicht einigen, ist zwingend das Betreuungsgericht einzuschalten.

*Checkliste zur
Sterbehilfe im
Internet*

Die Arbeitsgemeinschaft Betreuung in Stadt und Kreis Düren hat eine Checkliste zur Feststellung des mutmaßlichen Patientenwillens herausgegeben, die Sie auf der Seite der Betreuungsstellen im Internet abrufen können. Sie können uns aber auch kontaktieren. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Aufenthaltsbestimmung

Grundsätzliches

Im Rahmen dieses Aufgabenkreises hat der Betreuer die Befugnis, den Aufenthaltsort des Betreuten zu bestimmen. Sie dürfen also entscheiden, wo der Betreute künftig wohnt. So

Beispiele für Entscheidungen des Betreuers

können Sie sich für einen Verbleib des Betreuten in seiner Wohnung entscheiden, sofern dies aus ärztlicher Sicht verantwortbar ist. Sie können sich aber auch für eine Heimunterbringung entscheiden. Ihnen obliegt insoweit die Auswahl der Einrichtung. Sie sind allerdings nicht befugt, den Umzug ins Heim mit Gewalt oder mit der Polizei durchzuführen. Auch das Betreuungsgericht kann dies nicht anordnen. Sofern Sie eine Heimunterbringung für zwingend notwendig erachten, die betreute Person insoweit aber uneinsichtig ist, nehmen Sie bitte mit uns Rücksprache.

Heimwechsel

Wenn Ihnen der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung übertragen wurde, sind Sie ferner befugt, über einen Heimwechsel zu entscheiden. Auch möglich ist es, dass Sie sich für eine Rückkehr in die häusliche Umgebung entscheiden.

Betreuer entscheidet selbst

Wichtig: Sofern die betreute Person sich selbst für einen Wechsel des Aufenthaltsortes entscheidet, beispielsweise für eine Heimaufnahme, ist Ihre Entscheidung nicht mehr notwendig. Sie sind nur derjenige, der diese Entscheidung begleitet und umsetzt.

Abgrenzung zu den Aufgabenkreisen vermögensrechtliche Angelegenheiten und Wohnungsangelegenheiten

Der Aufgabenbereich Aufenthaltsbestimmung berechtigt Sie nicht, das Haus oder die Eigentumswohnung des Betreuten zu verkaufen. Hierzu benötigen Sie den Aufgabenbereich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Bitte beachten Sie, dass Sie für den Verkauf die gerichtliche Genehmigung benötigen. Ferner sind Sie nicht befugt, die Wohnung des Betreuten zu kündigen. Dies unterfällt dem Aufgabenbereich Wohnungsangelegenheiten. Auch die Kündigung der Wohnung bedarf der betreuungsgerichtlichen Genehmigung. Nehmen Sie bitte in beiden Fällen rechtzeitig Kontakt mit dem für Sie zuständigen Rechtspfleger Kontakt auf.

Kündigung des Heimvertrags

Zur Kündigung des Heimvertrages durch den Betreuer ist in aller Regel eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht notwendig. Anders kann dies sein, wenn es sich um betreutes Wohnen in einem Seniorenheim handelt. Fragen Sie uns!

Betreuer kann nicht über die geschlossene Unterbringung entscheiden

Wichtig: Über die Aufnahme des Betreuten in die geschlossene Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder in eine sonstige geschlossene Einrichtung kann der Betreuer nur entscheiden, wenn ihm der Aufgabenbereich „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung“ übertragen wurde. Siehe die Erläuterungen dort.

Entscheidung über die geschlossene Unterbringung

Allgemeines Der Aufgabenbereich Entscheidung über die geschlossene Unterbringung berechtigt (und verpflichtet) Sie, über die Verlegung des Betreuten in eine geschlossene Einrichtung und/oder über den weiteren Verbleib in dieser Einrichtung zu entscheiden.

Geschlossene Einrichtungen sind beispielsweise die geschlossenen Stationen der LVR-Klinik Düren und der Heilpädagogischen Heime oder geschlossene Stationen in sonstigen Einrichtungen, z. B. in Seniorenheimen.

Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung Die Entscheidung über den Aufenthalt auf einer geschlossenen Station und deren Dauer dürfen Sie allein davon abhängig machen, ob sie dem Wohl des Betreuten dient.

Dies ist der Fall, wenn

Selbstgefährdung

- der Betreute außerhalb einer geschlossenen Einrichtung infolge seiner Erkrankung oder Behinderung erheblich gefährdet wäre
Beispiele:
 - Ein geistig behinderter oder ein an fortgeschrittener Demenz erkrankter Mensch wäre dem Straßenverkehr schutzlos ausgeliefert
 - Suizidgefahr eines psychisch Kranken

*Behandlungs-
bedürftigkeit*

- eine ärztliche Behandlung notwendig ist, die in einer offenen Einrichtung nicht durchgeführt werden kann (z. B. der krankheits-uneinsichtige, an einer Psychose erkrankte Betreute muss Medikamente unter ständiger ärztlicher Aufsicht nehmen).

*Was tun bei
einer Fremd-
gefährdung
durch den Be-
treuten?*

Eine geschlossene Unterbringung des Betreuten nach dem Betreuungsrecht zur Abwendung einer vom Betreuten ausgehenden Gefahr für Dritte ist unzulässig. In diesem Fall verständigen Sie bitte unverzüglich das zuständige Ordnungsamt, das ggfls. eine Einweisung nach dem sog. PsychKG (Gesetz über Schutz und Hilfen bei psychischen Krankheiten) veranlasst.

Grundsatz:
*Gerichtliche
Genehmigung
vor der Unter-
bringung*

Entscheiden Sie sich als Betreuer, den Betreuten - und sei es auch nur vorübergehend - in eine geschlossene Einrichtung aufnehmen zu lassen, so müssen Sie möglichst vor der Aufnahme eine gerichtliche Genehmigung erwirken. Würde dies jedoch zu einer nicht zu verantwortenden Verzögerung führen, beispielsweise weil der Betreute unmittelbar gefährdet ist, kann der Betreuer über die Aufnahme alleine entscheiden. Er muss den Antrag auf gerichtliche Genehmigung jedoch unverzüglich nachholen. Die Klinik oder Einrichtung ist Ihnen bei der Antragstellung behilflich.

Ausnahme:
*Gefahr im
Verzug*

*Der Betreute
ist freiwillig*

Eine Genehmigung des Gerichts ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn der Be-

auf einer geschlossenen Station

treute mit dem Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung einverstanden ist und insoweit Einsichtsfähigkeit besitzt. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. Der Betreute unterschreibt in diesem Fall eine Freiwilligkeitserklärung, die vom Arzt gegengezeichnet wird.

Entscheidung über freiheits- einschränkende Maßnahmen

Beispiele für Freiheitsbe- schränkende Maßnahmen

Freiheitseinschränkende Maßnahmen (künftig: FEM) im Sinne des Betreuungsrechts sind mechanische Vorrichtungen, die den Betreuten daran hindern sollen, sich fortzubewegen (z. B. Bettgitter, geriatrischer Stuhl, Bauchgurt etc.). Auch die Gabe von Medikamenten gezielt zur Ruhigstellung des Betreuten ist als FEM anzusehen, nicht hingegen die Aufnahme in einer geschlossenen Einrichtung, beispielsweise die geschlossene Station eines psychiatrischen Krankenhauses (vgl. hierzu das Kapitel Entscheidung über die geschlossene Unterbringung).

Kriterien für die Entschei- dung des Be- treuers

Bei Ihrer Entscheidung für oder gegen die Anwendung einer FEM haben Sie allein das gesundheitliche Wohlergehen des Betreuten zu berücksichtigen. Sie sollten hierbei bedenken, dass bei alten und gebrechlichen Menschen die Gefahr von Stürzen sehr groß ist und mit erheblichen Verletzungen verbunden sein kann.

Grundsatz: Gerichtliche Genehmigung erforderlich

Entscheiden Sie sich für die Anwendung einer FEM, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich beim zuständigen Betreuungsgericht die Genehmigung dieser Maßnahme zu beantragen. Zweckmäßig wäre es, dem Antrag das Attest eines Arztes beizufügen, das die Erforderlich-

keit der Maßnahme bestätigt und die voraussichtliche Dauer bestimmt. Vor der Genehmigung führt das Gericht in aller Regel eine Anhörung des Betreuten in seiner üblichen Umgebung durch. Für das Verfahren bestellt es ihm einen Verfahrenspfleger, sofern dies erforderlich ist.

Bereits vor Erteilung der Genehmigung durch das Gericht ist die Anwendung der FEM zulässig, wenn sie zum Wohl des Betreuten notwendig ist. Der Betreuer genügt seinen Pflichten, wenn er unverzüglich den Antrag auf Genehmigung stellt.

Keine gerichtliche Genehmigung erforderlich:

Der Betreuer bedarf einer Genehmigung durch das Gericht in folgenden Fällen nicht:

Kurzfristige Fixierungen

- Bei kurzfristigen Fixierungen (weniger als 4 Wochen, beispielsweise bei einem vorübergehenden Unruhezustand).

Häusliche Pflege

- Im privaten Bereich. Der Betreute wird von Angehörigen in seiner Wohnung bzw. in der Wohnung der Angehörigen gepflegt.

Der Betreute ist einverstanden

- Der Betreute ist mit der Maßnahme einverstanden, bringt dies auch zum

Ausdruck und besitzt insoweit die natürliche Einsichtsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.

Die Maßnahme stellt keine Freiheitsbeschränkung dar •

Die Maßnahme stellt für den Betreuten erkennbar keine Freiheitsbeschränkung dar, da sie ihn an keinerlei willensgetragenen Bewegungen hindert. Beispiel: Der Betreute bemerkt das Bettgitter nicht (mehr), es schützt nur noch vor unbewussten Bewegungen im Schlaf.

Immer eine Genehmigung beantragen.

Da die Heimaufsicht in jedem der oben genannten Fälle eine gerichtliche Entscheidung verlangt, sollten Sie immer die gerichtliche Genehmigung beantragen. Wir werden dann entweder die Maßnahme genehmigen oder feststellen, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

Genehmigungsanträge hat jede Einrichtung. Sie können sich aber auch an das Betreuungsgericht wenden.

Wohnungsangelegenheiten

Allgemeines Im Rahmen des Aufgabenbereiches der Wohnungsangelegenheiten sind Sie berechtigt und verpflichtet, die rechtlichen Interessen des Betreuten im Zusammenhang mit für diesen gemietetem Wohnraum wahrzunehmen.

Verhältnis des Betreuten zum Vermieter Hat der Betreute bereits Wohnraum gemietet oder mietet der Betreuer für ihn Wohnraum an, so muss der Betreuer im Rahmen der sich aus dem Vertragsverhältnis zum Vermieter ergebenden Rechte und Pflichten des Betreuten tätig werden.

Er hat beispielsweise für die regelmäßige und rechtzeitige Mietzahlung Sorge zu tragen. Sollten inhaltliche Änderungen des Mietvertrages anstehen, z. B. Mieterhöhung, Änderung der Kündigungsfrist usw., führt der Betreuer die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem Vermieter. Er ist auch Ansprechpartner des Vermieters wenn dieser gegen den Betreuten wegen Pflichtvernachlässigung vorgeht, etwa bei verspäteter oder unterbliebener Mietzahlung, Lärmbelästigung, Vernachlässigung von Reinigungspflichten etc.

Der Betreuer hat die Nebenkostenabrechnungen zu prüfen und Mieterhöhungsverlangen zu prüfen und ggfs. entgegenzutreten.

Weitere Aufgaben des Betreuers

Als Betreuer mit dem Aufgabenbereich Wohnungssachen haben Sie des weiteren folgende Aufgaben:

- Vertretung des Betreuten gegenüber Energieversorgern (Strom, Wasser, Gas).
- Vertretung des Betreuten gegenüber Dritten, deren Verhalten die Wohnqualität beeinträchtigt, z.B. Lärm durch Nachbarn o.ä.

Betreuungsgewilligte Genehmigung

Zu einigen Rechtshandlungen in Vertretung des Betreuten reicht nicht alleine die durch Sie als Betreuer abgegebene Erklärung, sondern sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit zusätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Genehmigungsbedürftig sind:

- die Kündigung des Mietvertrags über vom Betreuten genutzten Wohnraum durch den Betreuer, und
- der Abschluss eines Mietaufhebungsvertrages mit dem Vermieter über solchen Wohnraum.

Vorherige Genehmigung

Kündigung:

Sie bedürfen zur Kündigung des Mietvertrags der vorherigen Genehmigung, und zwar sowohl im Falle einer ordentlichen als auch bei außerordentlicher Kündigung. Bitte beachten Sie dabei, dass die Kündigung nur wirksam ist, wenn vorher die Genehmigung des Gerichts mit einem sog. Rechtskraftvermerk erteilt und Ihnen zugegangen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dringend empfoh-

len, den Genehmigungsbeschluss dem Kündigungsschreiben beizufügen.

Nachträgliche Genehmigung der Kündigung nicht möglich Eine ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgte Kündigung des Mietvertrags durch den Betreuer ist nicht wirksam, weshalb die Genehmigung einer bereits ausgesprochenen Kündigung nicht nachträglich erteilt werden kann.

Aufhebungsvertrag: Sofern das Mietverhältnis statt durch Kündigung durch einen mit dem Vermieter zu schließenden Mietvertragsaufhebungsvertrag beendet wird, kann die betreuungsgerichtliche Genehmigung auch nachträglich erteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die erteilte und Ihnen zugegangene Genehmigung dem Vermieter mitteilen, um die Wirksamkeit des Mietvertragsaufhebungsvertrages herbeizuführen.

Keine Genehmigung erforderlich Eine Genehmigung ist hingegen nicht erforderlich, wenn der Betreute selbst den Mietvertrag kündigt oder den Aufhebungsvertrag schließt. Voraussetzung ist in beiden Fällen allerdings, dass der Betreute geschäftsfähig ist.

Rücksprache mit dem Betreuungsgericht Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Wohnungsangelegenheiten ist rechtlich und tatsächlich oft sehr schwierig. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist sehr unübersichtlich und einem Laien ohnehin in der Regel

nicht vertraut. Oft ist auch nicht auf Anhieb eindeutig klar, ob etwa eine gerichtliche Genehmigung zu einer Rechtshandlung nötig ist.

Sie sollten daher grundsätzlich rechtzeitig mit dem Betreuungsgericht Rücksprache nehmen. Ansprechpartner ist hier in aller Regel der Rechtspfleger des Betreuungsgerichts. Mit diesem können notwendige Maßnahmen abgesprochen werden und spätere Rückfragen lassen sich weitestgehend vermeiden.

Sicherstellung der häuslichen Versorgung

Beschreibung des Aufgaben- bereichs

Wenn das Gericht Ihnen den Aufgabenbereich Sicherstellung der häuslichen Versorgung übertragen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Betreute noch in der Lage ist, in seiner Wohnung zu verbleiben, dafür jedoch die Unterstützung ihn pflegender und versorgender Personen benötigt. Ihre Aufgabe beinhaltet nicht, dass Sie als gesetzlicher Betreuer diese Pflege und Versorgungsleistungen in eigener Person erbringen. Sie haben lediglich durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Betreute zu Hause ausreichend versorgt und gepflegt wird. So ist es beispielsweise Ihre Aufgabe, einen ambulanten Pflegedienst zu beauftragen und zu überwachen, Essen auf Rädern zu bestellen, den Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung zu stellen, eine Pflege- bzw. eine Reinigungskraft einzustellen und zu überwachen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die zur Versorgung des Betreuten zu Hause notwendig sind. Natürlich sind Sie auch befugt, den Betreuten in seiner Wohnung selbst zu pflegen und zu versorgen. Diese Aufgabe übernehmen Sie aber nicht als gesetzlicher Betreuer, sondern aufgrund einer verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehung zum Betreuten.

Sozialrechtlicher Hinweis Bei der Einstellung von Hilfskräften beachten Sie bitte die Pflicht zur Anmeldung bei den zuständigen Sozialkassen oder der Minijob-Zentrale und ggfs. zur Abführung von Lohnsteuer.

Betreuer pflegt den Betreuten und möchte Entgelt für seine Pflegeteistungen erhalten Sollten Sie selbst als Betreuer den Betreuten versorgen und pflegen und beabsichtigen, für Ihre Leistungen ein Entgelt vom Betreuten zu fordern, so zeigen Sie dies bitte zuvor dem Betreuungsgericht an. Dieses wird einen weiteren Betreuer bestellen, der mit Ihnen den entsprechenden das Entgelt regelnden Pflegevertrag abschließen wird.

Nicht vom Aufgabenbereich umfasst Der Aufgabenbereich Sicherstellung der häuslichen Versorgung berechtigt Sie nicht zu folgenden Entscheidungen:

- Kündigung der Mietwohnung (vgl. Wohnungsangelegenheiten)
- Umzug in eine Pflegeeinrichtung (vgl. Aufenthaltsbestimmung u. a.)
- Umzug in eine andere Wohnung (vgl. Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung und vermögensrechtliche Angelegenheiten)
- Verlegung in ein Krankenhaus (vgl. Gesundheitsfürsorge)

Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungs- trägern

Beispiele für Aufgaben des Betreuers

Der Aufgabenbereich Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern berechtigt Sie, die Interessen des Betreuten gegenüber Leistungsträgern jeglicher Art wahrzunehmen. Beispiele: Anträge auf Sozialhilfeleistungen, auf Gewährung von Pflegegeld, auf Gewährung oder Erhöhung von gesetzlichen, betrieblichen oder sonstigen Renten, auf Versorgungsleistungen jeglicher Art, auf Ausstellung oder Verlängerung eines Behinderten- oder Personalausweises, auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten durch die zuständigen Träger der Sozialhilfe, auf Gewährung von Arbeitslosengeld etc. Sie sind ebenfalls befugt, Ansprüche des Betreuten auf Leistungen gegenüber privaten Rentenversicherungen geltend zu machen.

Vorsicht: *Entgegennah- me finanzieller Leistungen nicht ohne weiteres mög- lich*

Beachten Sie aber unbedingt, dass Sie zur Entgegennahme der finanziellen Leistungen nicht ohne weiteres berechtigt sind. Hierfür ist vielmehr Voraussetzung, dass Ihnen entweder auch der Aufgabenbereich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten übertragen wurde oder dass die Leistungen auf ein Konto des Betreuten überwiesen werden, für das Sie eine Kontovollmacht besitzen.

Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Wie bereits erwähnt, hat die Bestellung eines Betreuers keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person (vgl. auch die Ausführungen im Kapitel „Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt“, S. 38 ff). Ihre Rolle als Betreuer in Bezug auf die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hängt entscheidend davon ab, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist.

Aufgaben des Betreuers bei geschäftsfähigen Betreuten

Ist der Betreute geschäftsfähig, so kann er weiterhin Rechtsgeschäfte tätigen. Er kann weiterhin über sein Vermögen selbst bestimmen und verfügen. Neben ihm sind Sie zu diesen Handlungen befugt. Dies macht eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Ihnen und dem Betreuten unerlässlich.

Tritt durch das Verhalten des Betreuten eine erhebliche Gefährdung seines Vermögens oder seiner Gesundheit ein, oder ist sein Lebensunterhalt durch das Verhalten des Betreuten nicht (mehr) sichergestellt, so sollten Sie die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes in Betracht ziehen (vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt).

Ist der Betreute geschäftsunfähig, so handeln Sie für den Betreuten allein unter Beachtung seines Wohls sowie seiner Wünsche und Vorstellungen, soweit diese seinem Wohl nicht zuwiderlaufen und Ihnen zuzumuten sind. Sämtliche Vermögensgegenstände und -werte werden von Ihnen verwaltet. Die einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte sollten Sie vorher mit dem Betreuten besprechen, soweit dies sinnvoll und möglich ist.

Betreuungsgericht kontrolliert den Betreuer

Als Betreuer sind Sie befugt, über das gesamte Vermögen des Betreuten zu verfügen. Zum Schutz des Vermögens des Betreuten unterliegen Sie deshalb gegenüber dem Betreuungsgericht einer gewissen Kontrolle. Im einzelnen:

Vermögensverzeichnis

Zu Beginn der Betreuung reichen Sie ein Verzeichnis des Vermögens des Betreuten ein (vgl. die Ausführungen im Kapitel Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht).

Rechnungslegung

Einmal jährlich sind Sie zur Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht verpflichtet (vgl. im Einzelnen die Ausführungen im Kapitel „Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht“).

Sie verwalten für den Betreuten sämtliche Vermögenswerte in dessen Namen. Gelder des Betreuten dürfen daher nicht unter dem Na-

men des Betreuers oder anderer Personen angelegt oder mit Geld anderer Personen vermischt werden.

Verwaltung des Geldes im Namen des Betreuten Bei der Verwaltung des Vermögens des Betreuten sind vorrangig die zur Bestreitung von Ausgaben nötigen Gelder bereit zu halten (Verfügungsmittel, zur Bereithaltung dient das Girokonto). Nicht zur Deckung laufender Ausgaben nötige Beträge (Anlagemittel) sind

Vermögen des Betreuten ist mündelsicher anzulegen verzinslich anzulegen. Die Anlageform muss grundsätzlich mündelsicher sein. Erkundigen Sie sich vorher bei der Bank nach der Mündelsicherheit und beim zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts nach der Genehmigungsfähigkeit.

Von dem Bankinstitut lassen Sie bitte in den Kontounterlagen des Betreuten vermerken, dass Sie als Betreuer neben dem geschäftsfähigen Betreuten Verfügungsberechtigt sind.

Geldanlagen sollen vom Betreuungsgericht genehmigt werden Für alle Geldanlagen vereinbaren Sie bitte mit dem Bankinstitut, dass Verfügungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen dürfen. Diese Sperrvereinbarung müssen Sie dem Betreuungsgericht nachweisen.

Sperrvereinbarung Ist Dritten Kontovollmacht erteilt, kann der Betreuer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf der Vollmacht entscheiden. Dies gilt aber nur dann, wenn Ihnen der Wirkungskreis „Widerruf von Vollmachten“ ausdrücklich zugewiesen worden ist. Sofern dies nicht

der Fall ist, beantragen Sie eine Erweiterung ihres Aufgabenkreises.

Kontovollmacht für Dritte

Der Betreuer kann Dritten Kontovollmacht erteilen. Von dieser Möglichkeit sollte aber nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, denn verantwortlich für das Handeln des Bevollmächtigten ist der Betreuer!

Gerichtliche Genehmigung bei Verfügung über eine Forderung oder ein anderes Recht, kraft dessen der Betreute eine Leistung verlangen kann, sowie bei der Verfügung über ein Wertpapier

Eine Genehmigung des Gerichts ist für folgende Rechtsgeschäfte notwendig:

- bei einer Verfügung über eine Forderung oder einen sonstigen Leistungsanspruch sowie über Wertpapiere, wenn die Gesamtforderung höher ist als 3.000,00 Euro (z. B. bei Abhebungen oder Überweisungen von unversperrten Anlagekonten, wenn das Konto ein Guthaben von mehr als 3.000,00 Euro aufweist).
- bei der Aufnahme eines Kredits oder der Überziehung eines Kontos.

Über Giro- und Kontokorrentkonten des Betreuten kann der Betreuer unabhängig von der Höhe des Kontoguthabens ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen.

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung kann erteilt werden

- zu einer einzelnen, bestimmten Verfügung über eine Forderung

- zu Verfügungen jeglicher Art über Forderungen
- allgemein, so dass der Betreuer über alle Forderungen des Betroffenen verfügen kann.

Die Freigabe eines Anlagekontos kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vermögen des Betreuten (ohne Grundvermögen) 6.000,00 Euro nicht übersteigt.

Hinweis

Eltern, Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnergesetzes) sowie Abkömmlinge können über Forderungen, Leistungsansprüche und Wertpapiere verfügen, ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Dieser Personenkreis muss auch nicht die Sperrvereinbarung für Geldanlagen treffen.

Verwaltung von Grundbesitz

Jede Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück bedarf der betreuungsgerichtlichen Genehmigung:

Gerichtliche Genehmigung bei Grundstücksgeschäften

Beispiele:

- Veräußerung eines Grundstücks
- entgeltlicher Erwerb eines Grundstücks
- Belastung eines Grundstücks (Hypothek, Grundschuld, Wohnrecht, Nießbrauch, etc.
- Löschung eines dinglichen Rechtes des Betreuten (z.B. Verzicht auf ein

Wohn- oder Nießbrauchsrecht des Betreuten).

Gerichtliche Genehmigung bei Vermietung und Verpachtung

Eine Genehmigung des Gerichts ist auch notwendig

- für die Vermietung von bisher selbst genutzten Wohnraum des Betreuten.
- zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb.

Sollten Sie eines der genannten Geschäfte für den Betreuten abschließen wollen, so besprechen Sie dies vorher ausführlich mit dem Betreuungsgericht, damit der Vorgang genau überdacht werden kann.

Erbschaftsangelegenheiten

Ist der Betreute Erbe/Miterbe geworden, muss der Betreuer den aktiven und passiven Nachlass feststellen und in Besitz nehmen. Er sollte bei Überschuldung des Nachlasses die Erbschaft in der hierfür vorgesehenen Frist von sechs Wochen ausschlagen.

Ist der Betreute von der Erbschaft per letztwilliger Verfügung ausgeschlossen worden, muss der Betreuer eventuelle Pflichtteilsansprüche prüfen und geltend machen.

Sie müssen das Gericht von jedem Erbfall unterrichten und die weitere Vorgehensweise besprechen.

Auch ist ein Nachlassverzeichnis einzu-

reichen.

Pflichtteil Ist der Betreute nicht Erbe, aber pflichtteilsberechtigt, teilen Sie dies bitte auch dem Gericht sofort mit.

Gerichtliche Genehmigung bei Erbfällen Für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil und zu einem Erbteilungsvertrag ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Weitere Genehmigungen durch das Betreuungsgericht Gerichtliche Genehmigungen sind außerdem notwendig für weitere Rechtsgeschäfte. Deren wichtigsten sind:

- Erwerb und Veräußerung eines Geschäftsbetriebs
- der Abschluss eines Vergleichs, wenn der Wert des verglichenen Anspruchs 3.000,- Euro übersteigt und nicht einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichem Vergleichsvorschlag entspricht. Dies gilt selbst dann, wenn mit der Interessenvertretung des Betreuten ein Rechtsanwalt beauftragt ist
- Aufnahme eines Darlehens auf den Kredit des Betreuten
- Ausstellung einer Inhaberschuldverschreibung, eines Wechsels und eines Inhaberschecks
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere Übernahme einer Bürg-

- schaft
- Minderung oder Aufhebung einer für den Betreuten bestellten Sicherheit.

Das Gesetz sieht noch weitere Genehmigungsbedürfnisse vor, deren Behandlung hier aber entfallen kann.

Schenkungen

Grundsätzlich sind Schenkungen durch den Betreuer im Namen des Betreuten verboten und nichtig. Ausgenommen sind Schenkungen zu Geburtstagen, Weihnachten.... in bisher üblichem Rahmen.

In jedem Fall sollte vorher mit dem Betreuungsgericht Rücksprache genommen werden.

Postkontrolle

Grundsatz:
Der Betreuer darf Post des Betreuten nicht öffnen.

Das vom Grundgesetz geschützte Post- und Briefgeheimnis gilt grundsätzlich auch zwischen Betreutem und Betreuer. Die Bestellung zum Betreuer allein ermächtigt Sie nicht automatisch, Post des Betreuten zu öffnen.

Das Betreuungsgericht kann den Betreuer jedoch in bestimmten Fällen ermächtigen, die an den Betreuten gerichtete Post anhalten zu lassen und zu öffnen.

Denkbar sind in der Praxis folgende Fälle:

Der Betreute ist mit dem Öffnen seiner Post einverstanden

- Der Betreute erklärt sich damit einverstanden und ist zu dieser Entscheidung auch in der Lage, dass Sie als Betreuer - ggfls. mit ihm zusammen - seine Post öffnen und lesen.
(Die Anordnung einer Postkontrolle ist in diesem Falle nicht notwendig)

An den Betreuer gerichtete Post

- Die Post ist an Sie als Betreuer gerichtet, da dem Absender des Schreibens Ihre Funktion als Betreuer bekannt ist.
(Sie dürfen als Betreuer diese Post öffnen, da Sie selbst Adressat des Schreibens sind. Deshalb empfiehlt es sich, die in Betracht kommenden Behörden und Institutionen über Ihre Betreuerbestellung zu informieren.)
- Der Betreute ist Adressat des Schreibens

*Postkontrolle
notwendig*

und entweder nicht bereit oder nicht mehr in der Lage, Ihnen das Öffnen und Lesen des Schreibens rechtlich wirksam zu gestatten.

In diesem Fall dürfen Sie die Post des Betreuten nur öffnen, wenn das Gericht Sie dazu ermächtigt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, beantragen Sie bitte beim Betreuungsgericht die nachträgliche Erteilung dieser Ermächtigung. Sie lautet:

„Der Betreuer wird ermächtigt, die an den Betroffenen gerichtete Post – mit Ausnahme der Schreiben des Betreuungsgerichts – anhalten zu lassen und zu öffnen.“

Post des Betreuungsgerichts an den Betreuten darf nur dieser öffnen

Für viele Bürger ist es nicht nachvollziehbar, dass sie als Betreuer die Post des Betreuungsgerichts nicht öffnen dürfen, insbesondere wenn die betreute Person aufgrund einer schweren Erkrankung dazu nicht mehr in der Lage ist. Dies ist aber juristisch konsequent, da die betreute Person nach dem Betreuungsrecht unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit im Betreuungsrecht als verfahrensfähig gilt. Also muss ihr auch die Post zugehen. Wir empfehlen in eindeutigen Fällen, der betreuten Person zumindest die Möglichkeit zu geben, diese Post zur Kenntnis zu nehmen, und sie nach einiger Zeit durch den Reißwolf und anschließend als Altpapier zu entsorgen. Senden Sie uns diese Briefe bitte nicht zurück.

Da Sie als Betreuer die an die Betreuten gerichtete Post ebenfalls erhalten, ist die Befürchtung, es könnten wichtige Informationen verloren gehen, unbegründet.

Wichtige Hinweise:

*Mitarbeiter von
Einrichtungen
dürfen Post
nicht öffnen*

1. Mitarbeiter der Einrichtung, in der sich der Betreute aufhält, sind in keinem Fall befugt, Post des Betreuten zu öffnen. Der Betreuer kann jedoch die Einrichtung beauftragen, die Post ungeöffnet anzuhalten und dem Betreuer auszuhandigen.

*Vorlage der
Bestellungsur-
kunde beim zu-
ständigen Post-
amt*

2. Wenn Ihnen durch das Betreuungsgericht die Postkontrolle übertragen wurde, können Sie durch Vorlage der Bestellungsurkunde beim zuständigen Postamt veranlassen, dass an den Betreuten gerichtete Post unmittelbar an Sie gesandt wird.

Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt

Vorbemerkung:

*Nach altem
Recht:
Entmündigte
waren automa-
tisch geschäfts-
unfähig* Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden
Vormundschaftsrecht waren entmündigte Per-
sonen automatisch geschäftsunfähig. Sie
konnten also keine Verträge schließen, kein
Testament machen, nicht heiraten, kein Konto
eröffnen und auch kein Geld von ihrem Konto
abheben.

*Seit
01.01.1992:
Die Bestellung
eines Betreuers
hat keinen Ein-
fluss auf die
Geschäftsfähig-
keit* Seit dem 01.01.1992 ist an die Stelle der
Pflegschaft und der Vormundschaft die Be-
treuung getreten.
Der entscheidende Unterschied:
Die Bestellung eines Betreuers für eine Person
hat keinerlei Einfluss auf ihre Geschäfts-
fähigkeit.
Es wird mit der Betreuerbestellung keine Ent-
scheidung über die Geschäftsfähigkeit getrof-
fen.
Dies wird besonders deutlich, wenn für eine
Person ein Betreuer bestellt wird, die lediglich
körperlich behindert, z. B. blind oder gehbe-
hindert ist. Trotz der Betreuerbestellung bleibt
diese Person geschäftsfähig.

*Geschäftsfähig
trotz Betreuer-
bestellung* Ob eine Person geschäftsfähig ist, ist aus me-
dizinischer Sicht zu beurteilen.
Der geschäftsfähige Betreute kann trotz der

Betreuerbestellung wirksam Verträge abschließen, ein Konto eröffnen oder auflösen, Geld abheben und beispielsweise Gegenstände verschenken. Der Betreuer hat keine rechtliche Möglichkeit, dies zu verhindern.

Denkbar ist auch, dass eine Person zeitweise geschäftsfähig und zeitweise geschäftsunfähig ist. Eine an einer Psychose erkrankte Person beispielsweise ist geschäftsunfähig, wenn und solange sie infolge der Psychose nicht in der Lage ist, sinnvoll rechtsgeschäftliche Entscheidungen zu treffen. Stabilisiert sich der psychische Zustand dieser Person hingegen wieder, so ist sie auch wieder geschäftsfähig.

Zivilgerichte entscheiden über die Geschäftsfähigkeit

Ob eine betreute Person (ggfs. zu einem bestimmten Zeitpunkt) geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist/war, entscheiden die zuständigen Zivilgerichte, falls im konkreten Einzelfall über die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes an Hand der Geschäftsfähigkeit zu urteilen ist.

Der Einwilligungsvorbehalt:

Der Betreute schädigt sich durch sein Verhalten

Da der geschäftsfähige Betreute trotz Bestellung eines Betreuers wirksam Verträge schließen, ein Konto eröffnen, Geld abheben und ausgeben kann, hat der Betreuer keine Möglichkeit, dies zu verhindern.

Besteht aber die Gefahr, dass sich der Betreute durch sein geschäftliches Verhalten schweren

Nachteil zufügt, so kann das Betreuungsgericht den Betreuer ermächtigen, dies durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Beispiel:

Eine alkoholranke Person „vertrinkt“ innerhalb der ersten Tage eines Monats ihr gesamtes Monatseinkommen und kann deshalb Miete, Strom und andere laufende Kosten nicht mehr bestreiten. Innerhalb kurzer Zeit wird sich diese Person erheblich verschulden, die Wohnung verlieren und andere schwere Nachteile erleiden. Der Betreuer ist nicht befugt, dem Betreuten den Zugriff auf das Konto zu verwehren.

*Bedeutung des
Einwilligungsvorbehaltes:*

Das Betreuungsgericht kann jedoch für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt anordnen.

Verträge bedürfen der Zustimmung des Betreuers, Betreuer kann das Konto des Betreuten sperren lassen

Folge: Der Betreute kann in diesen Aufgabenbereichen keine Entscheidungen und Maßnahmen ohne Zustimmung des Betreuers treffen. Ist beispielsweise ein Einwilligungsvorbehalt für finanzielle Angelegenheiten angeordnet worden, so ist der Betreute insoweit praktisch „partiell entmündigt“, Verträge ohne Zustimmung des Betreuers sind nicht wirksam, Geld vom Konto kann der Betreute nur abheben, wenn der Betreuer einverstanden ist.

In seltenen Ausnahmefällen lässt sich nur durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes der Zweck der Bestellung eines Betreuers erreichen.

Der in der Praxis selten vorkommende Einwilligungsvorbehalt wird vom Gericht nur angeordnet, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Betreute sich ansonsten erheblichen Schaden zufügt und diese Gefahr nicht durch andere geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass sich die von Ihnen betreute Person durch ihr Verhalten schweren Schaden zufügen könnte, und sehen Sie sich nicht in der Lage, dieses Verhalten durch andere Maßnahmen zu verhindern, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Betreuungsgericht.

Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

*Vermögensverzeichnis auf
Vordruck
BS 10* Sie als Betreuer mit dem Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ haben das Betreutenvermögen zu verzeichnen, das Sie bei der Anordnung der Betreuung vorgefunden haben. Das Gericht übersendet Ihnen zu diesem Zweck einen Vordruck mit der Bezeichnung BS 10. In diesem Verzeichnis sind alle Vermögenswerte und Einkünfte, Verbindlichkeiten (z.B. Darlehensschulden, Unterhaltsverpflichtungen, Mietrückstände etc.) genau aufzuführen.

Beim Ausfüllen sollte der Betreuer auf die Mithilfe des Betreuten, von Vertrauenspersonen, Familienangehörigen des Betreuten, Sachbearbeiter des kontoführenden Geldinstituts zurückgreifen. Beratung erfahren Sie vom Rechtspfleger beim Verpflichtungsgespräch oder bei Abgabe des Verzeichnisses. Das Verzeichnis sollte möglichst vier bis acht Wochen nach Bestellung erstellt sein.

Anlagen Dem Vermögensverzeichnis müssen Belege grundsätzlich nicht beigelegt werden. Es ist jedoch zweckmäßig, Ablichtungen des letzten Girokontoauszugs, von Sparbüchern und Depotauszügen beizufügen.

Grundlage für spätere Arbeiten des Betreuers Das Vermögensverzeichnis ist Grundlage der ersten Rechnungslegung; an Hand seiner Zahlen werden auch eventuelle Gerichtsgebühren berechnet.

An Hand des Verzeichnisses kann bereits im Verpflichtungsgespräch besprochen werden, ob und welche Maßnahmen seitens des Betreuers vorrangig zu ergreifen sind.

Jährliche Berichterstattung auf amtlichem Vordruck Weiterhin sind Sie als Betreuer verpflichtet, alljährlich über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten.
BS 25

Beratungs- und Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts Unabhängig davon sollten Sie das Gericht informieren, wenn Probleme im Zusammenhang mit der Führung der Betreuung vorliegen. Das Gericht hat gegenüber dem Betreuer eine Beratungs-, aber auch eine Aufsichtspflicht. Er muss daher grundsätzlich auf Anforderung auch in kürzeren Abständen Auskunft über die Betreuungsführung geben.

Grundsätzlich sollten Sie sich nicht scheuen, auf den Rat und die Hilfe des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsstellen bei Stadt und Kreis zurückzugreifen, bevor Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Rechnungslegung Im Rahmen der „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ sind Sie zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Gericht ver-

pflichtet. Unter Rechnungslegung versteht das Gesetz eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsein- und -ausgänge müssen enthalten sein und präzise beschrieben werden. Bezeichnungen, aus denen die Art der Verwendung nicht ersichtlich ist, z.B. „Überweisung“, sind nicht aussagekräftig; benutzen Sie bitte präzise Begriffe wie „Rente“, „Zinsen“, „Miete“, „Stadtwerke“, „Darlehensrate“ etc.. Die dazu gehörenden Belege sind beizufügen. Zahlungsbelege, also Kontoauszüge, Rechnungen, Barquittungen u. a., müssen Sie also sammeln und aufbewahren.

Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung

Von der Rechnungslegung sind Sie für die Dauer der Betreuung befreit, wenn Sie Ehegatte, Abkömmling oder ein Elternteil des Betreuten sind. In diesen Fällen müssen Sie allerdings jährlich eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens einreichen. Werden Sie als Betreuer entpflichtet oder endet die Betreuung, lebt die Rechnungslegungspflicht für die Gesamtdauer der Betreuung auf.

Umfang der Rechnungslegung

Die Rechnungslegung umfasst nur die von dem Betreuer verwalteten Vermögenswerte. Es bedarf keines Verwendungsnachweises für einen dem Betreuten zur persönlichen Verfügung überlassenen Barbetrags oder für das vom Heim verwaltete Taschengeld. Soweit

der Betreute dazu in der Lage ist, sollten Sie sich über die an ihn erfolgte Auszahlung von Barbeträgen eine Quittung erteilen lassen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des von einem Heim oder einer Einrichtung verwalteten Taschengeldes haben Sie zu überwachen. Auch ein dem Betreuten oder einem Familienangehörigen zur ausschließlichen Verfügung überlassenes Konto ist nicht in der Abrechnung zu erfassen.

Sie sollten möglichst keine Barkasse führen, sondern alle Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto bargeldlos abwickeln.

*Form der
Rechnungslegung*

In der Praxis hat sich die getrennte Abrechnung sämtlicher Betreutenkonten bewährt. Diese Art der Rechnungslegung ist auch für Computer geeignet. Ferner ist auf die Belege (Kontoauszüge, Überweisungsträger, Quittungen) Bezug zu nehmen. Die Belege sind fortlaufend nummeriert je Konto als Anlage der Rechnungslegung beizufügen. Umbuchungen, z.B. vom Spar- zum Girokonto, sind grundsätzlich keine Einnahmen des einen oder Ausgaben des anderen Kontos. Es dient aber der größeren Transparenz, sie in die Abrechnung aufzunehmen und sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben der betreffenden Konten zu verzeichnen.

Belege

Der Gesetzgeber fordert die Vorlage von Be-

legen „soweit diese erteilt zu werden pflegen“. Neben den Kontobelegen sind demnach auch die Ihnen erteilten Rechnungen vorzulegen. Bei ständig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. Renten, Mietzahlungen), genügt die einmalige Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Bei Kleinausgaben des täglichen Lebens ist es zweckmäßig, die Belege hierfür monatlich zu sammeln, zu heften, die Summe der Ausgaben zu ermitteln und nur die Gesamtsumme in der Ausgabenspalte der Abrechnung einzusetzen.

*Hinweise zum
Ausfüllen des
Vordrucks
BS 24 T*

Bei der Rechnungslegung gehen Sie von der ersten Seite des Formulars BS 24 T aus.

In der Rubrik „Abrechnung“ tragen Sie unter Ziffer 1. den Anfangsbestand ein. Dieser ist aus dem zu Beginn der Betreuung aufgestellten Vermögensverzeichnis ersichtlich; bei späteren Rechnungslegungen stellt der Endbestand der vorhergehenden Rechnungslegung den Anfangsbestand der neuen Rechnungslegung dar. Ermitteln Sie die Summen der Einnahmen und der Ausgaben und übertragen Sie diese in Ziffern 2. bzw. 3. der Rubrik „Abrechnung“. Sodann tragen Sie in der Rubrik „Erläuterung des Bestandes am Ende des Rechnungslegungszeitraumes“ unter Punkten a) – h) die Endbestände an Bargeld, Konten, Sparkonten ein. Die Summe dieser Endbestände („Istbestand“) muss mit dem aus der Rubrik „Abrechnung“ unter Ziffer 4. ersichtlichen Endbestand („Sollbestand“) identisch

sein, ansonsten ein Fehler vorliegt.

Sie sollten möglichst schon beim Verpflichtungsgespräch Form und Umfang der Rechnungslegung mit dem Rechtspfleger abstimmen.

Prüfung der Rechnungslegung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht

Der zuständige Rechtspfleger prüft Ihre Rechnungslegung umfassend. Zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit zählen die Summenkontrolle, die Übereinstimmung mit den Kontoauszügen und die Belegkontrolle. Die sachliche Prüfung umfasst z. B., ob gerichtliche Genehmigungen eingeholt worden sind, ob Einnahmen und Ausgaben und das Gesamtvermögen vollständig angegeben sind und ob gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Betreuten geltend gemacht worden sind.

Prüfungsbericht

Der Rechtspfleger stellt in seinem Prüfungsbericht fest, ob die Abrechnung in Ordnung war oder welche Beanstandungen erhoben werden. Der Prüfungsbericht wird Ihnen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Kommt ein Betreuer seiner Pflicht zur Rechnungslegung nicht nach, so kann das Betreuungsgericht durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld den Betreuer zu einer entsprechenden Tätigkeit anhalten. Auch stellt die Untätigkeit des Betreuers auf diesem Gebiet einen wichtigen Grund für seine Entlassung dar.

Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Betreuer

Als ehrenamtlich tätiger Betreuer haben Sie keinen Anspruch auf Vergütung für die von Ihnen geleistete Tätigkeit (s. hierzu weiter unten).

Aufwendungs- pauschale

Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die Ihnen anlässlich der Führung der Betreuung entstanden sind. Wahlweise können Sie entweder die Aufwendungs-
pauschale von z. Zt. 399,00 Euro oder Ihre tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen.

Erstattungs- fähige Auf- wendungen

Erstattungsfähige Aufwendungen sind:

- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrtkosten mit Pkw 0,30 €/km
- Parkgebühren
- Fotokopierkosten 0,15 €/Kopie
- Telefonauslagen in tatsächlicher Höhe
- Portoauslagen in tatsächlicher Höhe
- Kosten einer angemessenen Vermögenshaftpflichtversicherung

Falls günstiger: Tatsächliche

Es macht nur dann Sinn, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn deren Gesamtsumme 399,00 € übersteigt.

*Aufwendungen
abrechnen*

Beispiel:

Hat der Betreuer nur Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw abzurechnen, so ist die Geltendmachung der Aufwendungspauschale bis zu einer Jahreskilometerleistung von 1330 Kilometer ratsam ($1330 \times 0,30 \text{ €} = 399 \text{ €}$).

Werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend gemacht, sind diese durch eine Auflistung mit kurzer Anlassbegründung und des Datums des Entstehens plausibel glaubhaft zu machen.

*Staatskasse
zahlt bei Mit-
tellosigkeit auf
Antrag*

Ist der Betreute im Sinne des Gesetzes mittellos, erstattet das Gericht auf Antrag die Auslagen (tatsächlicher Art oder in Form der Auslagen (tatsächlicher Art oder in Form der Aufwendungspauschale).

Ob der Betreute mittellos ist, können Sie beim zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts erfahren. Das richtet sich nach dem einzusetzenden Vermögen und dem Einkommen des Betreuten.

Ist der Betreute nicht mittellos und ist Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ übertragen, so sind Sie berechtigt, die Aufwendungspauschale bzw. die tatsächlichen Aufwendungen ohne Beschluss des Gerichts aus dem Vermögen zu entnehmen. Zum Zwecke der Rechnungsle-

gung fertigen Sie dabei einen sogenannten Eigenbeleg.

Ist Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ nicht übertragen, können Sie bei Gericht die Festsetzung Ihrer Auslagen beantragen.

Auch wenn Sie ein naher Verwandter des Betreuten sind, steht Ihnen Aufwendungersatz zu.

Sind beispielsweise Eltern zu gemeinsamen Betreuern ihres Kindes bestellt, so hat jeder von ihnen einen Anspruch auf die Aufwendungspauschale.

*Entstehen,
Fälligkeit und
Verfall des Er-
stattungsan-
spruches*

Der Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen entsteht mit dem Entstehen der Aufwendung und kann jederzeit geltend gemacht werden.

Er verfällt nach Ablauf von 15 Monaten.

Der Anspruch auf Zahlung der Aufwendungspauschale ist jährlich nachträglich fällig, erstmals ein Jahr nach der Bestellung als Betreuer.

Er verfällt mit Ablauf des 31.3. des der Fälligkeit folgenden Kalenderjahres.

Endet die Betreuung vor Ablauf eines Betreuungsjahres, z.B. durch Aufhebung oder Tod des Betreuten, kann die Aufwen-

dungspauschale sofort, allerdings nur anteilig in Anspruch genommen werden. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des 31.03. des dem Ende der Betreuung folgenden Kalenderjahres.

*Wichtiger
Hinweis*

Stellen Sie den Erstattungsantrag frühzeitig nach Ablauf eines jeden Betreuungsjahres. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der Anspruch erlischt.

*Steuerlicher
Hinweis*

Sofern Sie den Auslagenersatz in Form der Aufwendungspauschale geltend machen, ist diese unter Berücksichtigung von Freibeträgen steuerpflichtig. Sie fällt unter die sogenannte Übungsleiterpauschale von z.Zt. 2400 € jährlich (Stand 2016).

Das Wahlrecht des Betreuten

Das alte Vormundschaftsrecht

Nach dem alten Vormundschaftsrecht (in Kraft bis zum 31.12.1991) waren entmündigte Personen automatisch von dem Recht ausgeschlossen, an politischen Wahlen jeglicher Art teilzunehmen oder selbst gewählt zu werden. Nach dem seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsrecht gilt dies nur, wenn ein Betreuer für „alle Angelegenheiten“ bestellt wurde. Auf der Bestellungsurkunde und im Beschluss zur Betreuerbestellung muss also ausdrücklich „alle Angelegenheiten“ vermerkt sein. Die Betreuungsgerichte Düren und Jülich bestellen grundsätzlich keine Betreuer für „alle Angelegenheiten“.

Der Betreute kann in der Regel wählen

Die Folge ist, dass praktisch niemand vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und auch völlig verwirrte oder geistig schwer behinderte Personen von der zuständigen Behörde eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

Was soll mit der Wahlbenachrichtigung geschehen

Damit stellt sich für die Betreuer und die Einrichtungen, in denen diese Personen leben, das Problem, wie sie mit der Wahlbenachrichtigung verfahren sollen, um den Anschein von Missbrauch zu vermeiden. Ist der Betreute aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten in der Lage, das Wahlrecht sinnvoll auszuüben, so ist ihm die Wahlbenachrichtigung auszuhängen.

Bei dem formalen Ablauf der Wahl (ggfls. Briefwahl) kann sich der Betreute durch eine Person seines Vertrauens helfen lassen. Ist der Betreute nicht in der Lage, das Wahlrecht auszuüben, so ist die Wahlbenachrichtigung sicher zu verwahren, um Missbrauch zu verhindern.

*Entscheidung
schriftlich niederlegen,
Wahlbenachrichtigung
sicher verwahren*

Die Mitarbeiter der Einrichtung und der Betreuer sollten gemeinsam entscheiden, ob der Betreute in der Lage ist, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Es empfiehlt sich, die Entscheidung und die maßgeblichen Gründe schriftlich niederzulegen und von den Entscheidungsträgern unterschreiben zu lassen.

Im Zweifel holen Sie bitte eine Auskunft des zuständigen Betreuungsgerichts ein.

Adressenliste

Betreuungsgerichte

Betreuungsgericht Düren
- Abteilung - 70 -
August-Klotz-Straße 14
52349 Düren

Tel.: 02421/4930

Betreuungsgericht Jülich
- Abteilung 6 -
Wilhelmstrasse 15
52428 Jülich

Tel.: 02461/6810

Betreuungsstellen

Betreuungsstelle Stadt Düren

Wilhelmstr. 34/City-Karree
52349 Düren

Tel.: 02421/250

Frau Bösing
e-mail:

Tel.: 02421-25-2155
T.Boesing@dueren.de

Herr Isbanner
e-mail:

Tel.: 02421/25-1319
H.Isbanner@dueren.de

Frau Steffens-Overhoff
e-mail:

Tel.: 02421/25-1314
U.Steffens-
Overhoff@dueren.de

Beratung in Vorsorgeangelegenheiten
Frau Zilken-Bendig Tel.: 02421/252102
e-mail: I.Zilken-Bendig@dueren.de

Betreuungsstelle Kreis Düren

Kreishaus
Bismarckstr. 16
52351 Düren Tel.: 02421/220
e-mail: amt51@kreis-dueren.de

Frau Holtmann-Ritsch Tel.: 02421/22-1519
(Kreuzau, Nideggen)

Frau Jungherz: Tel.: 02421/22-1521
(Vettweiß, Heimbach)

Frau Niederschulte Tel.: 02421/22-1517
(Aldenhoven, Langerwehe, Inden, Hürtgenwald)

Herr Schnee Tel.: 02421/22-1524
(Merzenich, Nörvenich, Niederzier, Titz)

Frau Lang Tel.: 02421/22-1523
(Linnich, Jülich)

Frau Franken Tel.: 02421/22-1522

Betreuungsverein:

Sozialdienst Kath. Frauen e. V.
Herr Pütz und Frau Sag
Friedrichstr. 16
52351 Düren
e-mail:

Tel.: 02421/28430
puetz@skf-dueren.de
sag@skf-dueren.de

Diese Orientierungshilfe wurde mit Sorgfalt nach derzeitiger Praxis und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, durch die zuständigen Richter, Rechtspfleger, Mitarbeiter der Betreuungsstellen und der Betreuungsvereine Düren und Jülich und den übrigen Mitgliedern der Betreuungsarbeitsgemeinschaft zusammengefasst.

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.

Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an den ehrenamtlichen Betreuer, soll jedoch auch eine Hilfe für alle Betreuer, Angehörigen und andere Interessierte darstellen.

Herausgeber:

**Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten
bei den Betreuungsstellen der Stadt und des Kreises
Düren
Copyright 03/2016**